

**Bestimmungen über die Bewirtschaftung
der im Wirtschaftsplan 2024 des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“
veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**

1. Allgemeines

1.1 Geltung

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ wird seit dem Haushaltsjahr 2022 gemäß § 1 Abs. 5 S. 3 AufbhV 2021 zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgelegt und als Anlage zum Bundeshaushaltsplan veröffentlicht.

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Wirtschaftsplan 2024, wie er gemäß § 1 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2024 vom 12. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 38) festgestellt ist.

1.2 Auskömmlichkeit der Wirtschaftsplanansätze

Der Wirtschaftsplan 2024 des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ enthält abschließend die Sollansätze des Jahres 2024.

1.3 Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu bewirtschaften (§ 34 Abs. 2 und 3 BHO).

2. Finanzierung von Maßnahmen

Die durch das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ zu finanzierenden Maßnahmen richten sich nach § 2 AufbhEG 2021, § 1 AufbhV 2021 und dem zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellten Wirtschaftsplan 2024. Im Haushaltsjahr 2024 werden erforderliche Mittel dem Sondervermögen aus dem Kernhaushalt zugewiesen.

Eine Inanspruchnahme von Ansätzen des Sondervermögens zur Deckung von Ansätzen des Bundeshaushalts oder umgekehrt ist nicht möglich.

3. Berichtspflichten

3.1 Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag

Den für die jeweiligen Programme und Maßnahmen des Sondervermögens zuständigen Bundesministerien obliegt die Erfüllung diesbezüglicher Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie die Beantwortung diesbezüglicher parlamentarischer Anfragen.

Das für das Sondervermögen zuständige Haushaltsreferat II A 5 im Bundesministerium der Finanzen sowie - je nach Sachverhalt - das entsprechende Spiegelreferat sind zu beteiligen.

3.2 Berichts- und Unterrichtungspflichten der Länder

Paragraf 4 AufbhV 2021 in Verbindung mit Art. 5 der Verwaltungsvereinbarung (VV) regelt die Unterrichtungspflichten der vier Länder an die Bewirtschafter (zuständige Bundesministerien oder von ihnen damit beauftragte Stellen) und weitere Beteiligte.

Daraus ergibt sich Folgendes:

- a) Die Bewirtschafter tragen dafür Sorge, dass die Länder alle aus der Gewährung der Mittel unter den Programmen resultierenden Berichtsbitten innerhalb der gesetzten Frist erfüllen (Art. 5 Abs. 1 S. 5 VV).
- b) Die Bewirtschafter tragen dafür Sorge, dass die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden eines Landes zeitnah die jeweils für die Maßnahmen und Programme zuständigen Bewirtschafter über beabsichtigte Maßnahmen sowie über alle weiteren grundsätzlichen Entscheidungen des Landes zu den Hochwasserhilfen unterrichten (Artikel 5 Abs. 1 S. 1 VV).
- c) Die Bewirtschafter tragen dafür Sorge, dass einschlägige Prüfungsmitteilungen der Rechnungsprüfungsbehörden der Länder dem zuständigen Bewirtschafter mitgeteilt werden (§ 4 Abs. 5 AufbhV 2021).

Das Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 5, ist ebenfalls in Kenntnis zu setzen.

- d) Die Bewirtschafter tragen dafür Sorge, dass fortführend dem Bundesministerium der Finanzen und dem jeweiligen Bewirtschafter halbjährlich – jeweils zum Stand 30. Juni und 31. Dezember des Jahres – Abrechnungen über den Mittelabfluss spätestens 14 Kalendertage nach Stichtag vom Land vorgelegt werden (Art. 5 Abs. 1 S. 2 VV).
- e) Die Bewirtschafter tragen dafür Sorge, dass fortführend dem jeweils zuständigen Bewirtschafter halbjährlich Berichte unter Berücksichtigung der in Anlage 2 bestimmten einheitlichen Berichtskriterien sowie ggf. weiteren von dem zuständigen Bewirtschafter vorgegebenen Berichtskriterien vom Land vorgelegt werden (Art. 5 Abs. 1 S. 5 VV).
- f) Die Bewirtschafter tragen dafür Sorge, dass das Land jährlich einen Verwendungsbericht erstellt (§ 4 Abs. 4 AufbhV 2021). Darin unterrichtet die jeweils zuständige oberste Landesbehörde die für die Maßnahmen und Programme zuständigen Bewirtschafter über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel. Er enthält Angaben zu den jährlichen Gesamtausgaben und ihrer Verteilung auf die jeweiligen Programme. Daraus sind Einzelmaßnahmen in einer entsprechenden Unterteilung nach den Programmen darzustellen und auf Besonderheiten (wegen Schadensumfang oder –höhe oder sonstigen Auffälligkeiten) hinzuweisen. Zudem werden Aussagen zu den Ergebnissen der nachgelagerten Vor-Ort-Kontrollen gemacht.

Der Verwendungsbericht wird sämtlichen Ländern zur Verfügung gestellt und hat den Stand 31. Dezember.

- g) Die Bewirtschafter tragen dafür Sorge, dass nach Abschluss der verwaltungsmäßigen Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und nach Übersendung der Verwendungsberichte die jeweils zuständigen Bewirtschafter, das Bundesministerium der Finanzen sowie sämtliche Länder bis zum 31. Juli des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht vom Land erhalten (§ 4 Abs. 6 AufbhV 2021). Der zusammenfassende Bericht stellt die wesentlichen Aussagen der Landesverwendungsberichte und der halbjährlichen Berichte dar. Er soll aus Gründen der Vergleichbarkeit u.a. mindestens über folgende Punkte Auskunft geben:

- Wesentliche Ereignisse oder Ergebnisse der Programme/Maßnahmen
- Bestätigung über die zweckentsprechende Inanspruchnahme der Mittel,
- Gesamtausgaben
- Bewilligungen:
 - a) Anzahl der Anträge
 - b) Anzahl der Bewilligungen/davon Härtefälle (soweit anwendbar)
 - c) Anzahl der abgelehnten Anträge (gesamt)
- Rückzahlungen der Geschädigten an das Land (Art. 6 S. 2 VV)
 - a) Höhe von Rückzahlungen
 - b) Zinsen auf Rückzahlungen

Die Ressorts können weitere programmspezifische Kriterien festlegen.

- h) Die Bewirtschafter tragen dafür Sorge, dass nach Beendigung der Maßnahmen unter einem Programm das Land dem jeweils zuständigen Bewirtschafter einen Schlussbericht über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen sowie die Höhe der erhaltenen und verausgabten Mittel übersendet.

Dieser Bericht wird sämtlichen Ländern zur Verfügung gestellt (Art. 5 Abs. 1 S. 3, 4 VV).

Auf den Programmabschluss ist einmalig im nächstzeitlich folgenden Verwendungsbericht hinzuweisen.

3.3 Berichtspflichten bei Maßnahmen im Bereich des Bundes

- a) Fortführend sind dem Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 5, für Maßnahmen im Bereich des Bundes entsprechend dem Wirtschaftsplan 2024 halbjährlich – jeweils zum Stand 30. Juni und 31. Dezember – Abrechnungen über den Mittelabfluss spätestens 45 Kalendertage nach Stichtag vorzulegen.

In einem jährlichen Verwendungsbericht – jeweils zum Stand 31. Dezember – hat das für die Maßnahmen im Bereich des Bundes jeweils zuständige Bundesministerium die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel zusammenzufassen (analoge Anwendung von § 4 Abs. 4 AufbhV 2021). Nach Beendigung der Maßnahmen unter einem Programm erstellt das zuständige Bundesministerium einen Schlussbericht

über die Anzahl und Durchführung der Maßnahmen, ihren Erfolg und ihre Auswirkungen sowie die Höhe der erhaltenen und verausgabten Mittel.

4. Automatisiertes Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren)

4.1 Allgemeines

Die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO). Die Vorschriften und Grundsätze für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sowie die Rechnungslegung (insbesondere VV Nr. 3.3.1 S. 1 und Nr. 3.3.4 zu § 9 BHO sowie VV zu §§ 70-72, 74-80 BHO ZBR BHO) sind zu beachten.

§ 71 Abs. 1 S. 2 BHO regelt die Buchführung der eingegangenen Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln (siehe Richtlinie nach § 71 Abs. 1 S. 2 BHO zu Buchungen eingegangener Verpflichtungen gemäß BMR-Rundschreiben vom 11. November 2011 – II A 6 – H 11012/07/0003, DOK 2011/0895636).

Die Einzelheiten zur Anwendung des HKR-Verfahrens ergeben sich aus der Verfahrensrichtlinie für Mittelverteiler und Titelverwalter für das automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (VerfRiB-MV/TV-HKR). Die Richtlinie steht im HKR-Dialog (HKR@WEB und HICO-Dialog) zur Verfügung.

4.2 Mittelbereitstellung/-bewirtschaftung

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Ausgabetitel des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ werden im Wirtschaftsjahr 2024 von den dort genannten Stellen bewirtschaftet. Die im Wirtschaftsplan 2024 des Sondervermögens veranschlagten Mittel und Verpflichtungsermächtigungen werden im HKR-Verfahren zugewiesen.

Die Mittelbewirtschaftung kann das zuständige Bundesministerium ganz oder teilweise nachgeordneten Dienststellen oder Behörden anderer Geschäftsbereiche übertragen.

4.3 Deckung/Umschichtungen

Im Wirtschaftsplan 2024 sind die jeweiligen Programmtitel jeweils innerhalb der Titelgruppe 01 und 02 gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der Haushaltsvermerke ist die Zustimmung des bewirtschaftenden Ressorts einzuholen, aus dessen Titel gedeckt werden soll. Die Deckung kann nur bei den Haushaltsmitteln des gleichen Bundeslandes erfolgen, darüber hinaus ist die Notwendigkeit für jede Umschichtung angemessen darzulegen. Das Bundesministerium der Finanzen, Referat II A 5, nimmt nach Vorliegen aller Voraussetzungen die Umschichtungen vor.

Die Vorsorgetitel in Titelgruppe 01 (Titel 881 11) und in Titelgruppe 02 (882 23) entfallen ab dem Haushaltsjahr 2024. Eine unterjährige Deckung von finanziellen Verpflichtungen bei den einzelnen Ausgabetiteln ist nur noch über Umschichtungen innerhalb der Titelgruppe möglich.

4.4 Mittelübertragung/Rücklage

Etwaige Rücklagen können am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahrs in das darauffolgende Wirtschaftsjahr übertragen werden und dienen dem Wirtschaftsplanausgleich. Insoweit ist § 38 Abs. 4 S. 2 BHO nicht anwendbar.

4.6 Erfassung der Zahlungen an externe Berater

Entsprechend den Vorgaben zur Erfassung der Ausgaben im Bundeshaushalt für externe Beratungsleistungen ist jede Leistung an externe Berater über 50 T€ (brutto) Vertragsvolumen zu erfassen. Aufgrund des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) vom 10. März 2017 sind summarisch zusätzlich auch die Ausgaben für Beraterverträge zu erfassen und anzugeben, deren Vertragsvolumen unter 50 T€ beträgt.

Des Weiteren verweise ich auf das Bezugsschreiben.

4.7 Liquiditätsplanung

Für die Liquiditätsplanung des Bundes sind zuverlässige Angaben der Ressorts unverzichtbar. Aus diesem Grund sind BMF, Referat II E 4, gemäß § 43 BHO die erwarteten Einzahlungen und geplanten Auszahlungen sowohl für das Quartal nach anliegendem Muster (Anlage 2) jeweils bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats, als auch taggenau nach anliegendem Muster (Anlage 3) für den nächsten Monat an die E-Mail-Adressen Liquiditaet@bmf.bund.de und IIA5@bmf.bund.de zu melden. Später bekanntwerdende Ein- und Auszahlungen, die den Betrag in Summe von 10 Mio. Euro überschreiten, oder Veränderungen des gemeldeten Betrages von mehr als 2,5 Mio. € oder Änderungen des Zahlungstages sind spätestens bis 16:00 Uhr am Arbeitstag vor der Zahlung mitzuteilen. Die für die jeweiligen Programme und Maßnahmen des Sondervermögens zuständigen Bundesressorts ergänzen den voraussichtlichen Jahresendstand der geplanten Auszahlungen pro Titel.

Die Meldepflichten gelten auch für Einzahlungen auf und Auszahlungen aus Vorschuss- und Verwahrungskonten sowie die Sondervermögen.

Die Meldungen erfolgen bitte ausschließlich an die oben genannten E-Mail-Adressen. Meldungen per Papierbeleg werden nicht berücksichtigt. Bitte versehen Sie die Meldungen im Betreff der E-Mail mit folgenden Begriffen:

- „Quartalsmeldung“ (nach VV Nr. 3 zu § 43 BHO),

- „Monatsmeldung“ (nach VV Nr. 4 zu § 43 BHO) oder
- „Tagesmeldung“ (insbesondere bei Änderungen zur abgegebenen Monatsmeldung im laufenden Monat; bitte nicht den Begriff „Monatsmeldung“ zusätzlich angeben).

Auf die VV zu § 43 BHO wird hingewiesen.

4.8 Beteiligung des BMF gemäß § 113 BHO

Soweit die BHO für bestimmte Maßnahmen die Einwilligung (vorherige Zustimmung), das Einvernehmen oder die Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen vorsehen, gilt dies auch für Maßnahmen, die aus Mitteln des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ finanziert werden. Entsprechende Anträge sind von dem jeweils federführenden Bundesressort bei dem im Bundesministerium der Finanzen für den Einzelplan des Bundesressorts zuständigen Haushaltsreferat zu stellen.

5. Einzelne Hinweise

5.1 Rückzahlung von überzahlten/nicht bedarfsgerecht beanspruchten Mitteln

Überzahlte oder nicht bedarfsgerecht in Anspruch genommene Mittel des Sondervermögens sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 AufbhV 2021 unverzüglich zurückzuzahlen. Sie fließen dem entsprechenden Auszahlungstitel gemäß § 5 Abs. 2 S. 4 AufbhV 2021 wieder zu. Die Rückzahlungen sind durch das zuständige Bundesministerium zu veranlassen und durch die/den Beauftragte/n für den Haushalt anzuordnen. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der VerfRiB-MV/TV-HKR.

5.2 Einzahlung von Zinsen zu nicht zweckgerecht verwendeten Fördermitteln

Rückzahlungen für überzahlte oder nicht bedarfsgerecht in Anspruch genommene Mittel des Sondervermögens sind zu verzinsen (§ 5 Abs. 2 S. 2, 3 AufbhV 2021, Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 BHO). Die Zinsen fließen wie die jeweilige Rückzahlung dem entsprechenden Auszahlungstitel zu.

Die Zinszahlungen sind durch das zuständige Bundesministerium zu veranlassen und durch die/den Beauftragte/n für den Haushalt im HKR-Verfahren anzuordnen. Es gelten die Bestimmungen der Nr. 10 der VerfRiB-MV/TV-HKR.

Anlagen

Anlage 1 zum Anhang: Zuweisung der Ausgabetitel / Mittel

Anlage 2 zum Anhang: einheitliche Berichtskriterien

ANLAGE 1 ZUM ANHANG

ZUWEISUNG DER AUSGABETITEL/MITTEL

Ausgabetitel	Bezeichnung	Zuständigkeit / Bewirtschaftendes Ressort
741 11	Aufwendungen für Bundesautobahnen	BMDV
741 12	Aufwendungen für Bundesstraßen	BMDV
741 13	Aufwendungen für Bundeswasserstraßen	BMDV
741 14	Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und sonstiges Vermögen des Bundes	BMVg, BMF
881 11	Infrastruktur des Bundes zur Aufteilung	BMF
891 11	Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Schäden am Bundesschienenwegnetz und für das Bundeseisenbahnvermögen	BMDV
697 21	Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Überschwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur	BMWK
697 22	Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und Forstwirtschaft und der Aquakultur und Binnenfischerei sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden	BMEL
698 21	Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Starkregen betroffener Privathaushalte und Wohnungsunternehmen	BMWSB
698 22	Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen Einrichtungen und Kulturdenkmälern, zur Rettung von Archiven sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer privater Unterlagen	BKM/KVdB
698 23	Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrichtungen unabhängig von der Trägerschaft	BMBF

882 21	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den Gemeinden	BMWSB
882 22	Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der Länder	BMWSB
882 23	Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden in den Ländern	BMF

EINHEITLICHE BERICHTSKRITERIEN
UNTER DEN PROGRAMMEN DER VERWALTUNGSVEREINBARUNG

Turnus: halbjährlich (Stand: 30.6./31.12. – Zusendung jeweils zum Ende des Folgemonats)

Umfang: jeweils für ein Programm (ggf. weitere Unterteilung), jeweils vom betroffenen Land; Adressat ist das für das Programm zuständige Bundesministerium

Inhalt: (kumuliert)

1. Bewilligungen

a) Anzahl der Anträge

b) Anzahl der Bewilligungen

- davon Härtefälle (soweit anwendbar)

c) Durchschnittliche Förderquote für reguläre Bewilligungen, ggf. auch für Härtefälle

d) Durchschnittliche Höhe der Bewilligungen; höchster Betrag, niedrigster Betrag

e) Schadensvolumen

f) Anzahl der abgelehnten Anträge (gesamt)

2. Auszahlungen Land an Geschädigte

3. Rückzahlungen der Geschädigten an das Land (Art. 6 S. 2 VV)

a) Höhe von Rückzahlungen

b) Zinsen auf Rückzahlungen

c) Anzahl der Fälle

4. [*soweit anwendbar*: Anzahl der Fälle von Abtretungen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 AufbV 2021)]

5. Sonstiges

- Die Ressorts können weitere Kriterien festlegen, die sie spezifisch für ihr Programm berichtet haben möchten.